



Kommunales Förderprogramm **der Stadt Creußen**

Der Stadtrat Creußen beschließt nachfolgendes Kommunales Förderprogramm für die Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 **Abgrenzung**

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms erstreckt sich über den Altstadtbereich Creußen und den Stadtkern von Creußen östlich der Ortsdurchfahrt. Die Grenzen sind in beiliegendem Lageplan (Anlage -1-) dargestellt und ist Bestandteil dieses kommunalen Förderprogramms.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 **Ziel und Zweck der Förderung**

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm die Umsetzung der Gestaltungsrichtlinien der Stadt Creußen unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge von Vorgaben der Gestaltungsrichtlinien ausgleichen.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Instandsetzungs-, und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altstadtbereiches und des Stadtkernes östlich der Ortsdurchfahrt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Belange und Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 **Gegenstand der Förderung**

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich gem. § 1 liegen und den Zielen / den Gestaltungsrichtlinien (Anlage -2-) der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen dieses Förderprogramms können insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen
- Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten
- Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung

- (2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 v.H. der reinen Baukosten. Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln für eine Fassadensanierung ist nur gerechtfertigt, wenn eine ganzheitliche Gestaltung etwa durch die Sanierung aller Fenster bzw. durch eine komplette Fassadenüberarbeitung erreicht wird und die restliche Bausubstanz nicht generell sanierungsbedürftig ist. Maßnahmen werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können. Maßnahmen an Neubauten werden nicht gefördert.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstück oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag für jede Maßnahme gem. § 1 Abs. 1 dieses Programms beträgt max. 5.000 €. In begründeten Einzelfällen bzw. bei Objekten mit besonderer Bedeutung kann der Höchstbetrag jedoch nach gesonderter Beschlussfassung durch den Stadtrat überschritten werden. Zusätzlich gewährt der Freistaat Bayern über die Regierung von Oberfranken bis zu 7.500 € aus Mitteln der Städtebauförderung.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Gestaltungsrichtlinien der Stadt Creußen (Anlage -2-) entsprechen.
- (5) Für die Beantragung von Fördermitteln aus diesem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten i.H.v. mindestens 2.500 € festgesetzt.
- (6) Die Stadt behält sich einen Widerruf der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Creußen.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Creußen; baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Creußen einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - eine Baubeschreibung mit Bestandsfotos (10 x 15 cm) und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme;
 - ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000;
 - die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.);
 - eine Kostenschätzung;
 - ein Finanzierungsplan mit Angabe ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden bzw. werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden;
 - mindestens drei Vergleichsangebote je Gewerk;

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Zuwendung wird nach Überprüfung und Bestätigung der Förderfähigkeit durch den städtebaulichen Berater der Stadt Creußen schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer Ausführung nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Abrechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzulegen.

V. Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm tritt am 01. Januar 2002 *) in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Die Geltungsdauer kann durch Beschluss des Stadtrates Creußen verlängert werden.

Creußen, den 27. März 2003
STADT CREUSSEN

gez. Mild (S.)

(Mild)
1. Bürgermeister

***) Die Geltungsdauer wurde mit Beschluss des Stadtrates Creußen vom 10.05.2021 verlängert bis 31.12.2026**

Anlagen: Lageplan über räumlichen Geltungsbereich (Anlage -1-)
Gestaltungsrichtlinien (Anlage -2-)